



ARBUS Schweiz  
Vereinigung für kritische Mediennutzung  
Daniel Römer  
Haldenstrasse 176  
8055 Zürich  
www.arbus.ch

Zürich, 8. Juni 2007

Bundesamt für Kommunikation  
Radio und Fernsehen  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel

## **Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Konzession SRG SSR**

Sehr geehrter Herr Dumermuth,  
Sehr geehrter Herr Birrer,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Anhörung über den Entwurf einer SRG SSR Konzession danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten von Radio, Fernsehen und „anderen publizistischen Angeboten“ dazu.

### **1. Ausgangslage und allgemeine Bemerkungen**

Der Arbus setzt sich für einen Service Public in der Audiovision ein. Audiovision verstehen wir in einem umfassenden Sinn - über Radio und Fernsehen hinaus - den auch der Begriff der „übrigen publizistischen Angebote“ nicht völlig abdeckt. Wir verstehen darunter flächendeckende, inhaltlich umfassende, gleichwertige Programme und publizistische Angebote für alle Sprachregionen. Sie müssen in der Schweiz hergestellt bzw. zusammengestellt und redaktionell verantwortet werden und sich gegen internationale Konkurrenz behaupten können. Dabei gehen wir von einer nur noch beschränkten medienpolitischen Steuerungsfähigkeit aus, weil namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention und die EU-Konvention über Fernsehen ohne Grenzen der Kommerzialisierung und Privatisierung Tür und Tor geöffnet haben. Es ist aus Sicht des ARBUS eine grosse Leistung, dass die kleine SRG in dieser Situation bisher die Quotenführerschaft behalten und behaupten konnte. Sie musste sich diese jedoch durch eine teilweise Angleichung der Programme an Niveau und Inhalte der Kommerzangebote erkaufen.

Es ist dem ARBUS wichtig, dass es trotz übermächtigen ausländischer Werbefenstern und Satellitenprogrammen überhaupt noch verschiedene, konkurrenzfähige Angebote aus der Schweiz gibt. Nur die SRG ist dank ihrer Stellung zu solchen Angeboten in der Lage; trotz aller Aufpöppelungsversuche konnten keine privaten Veranstalter eine ernsthafte Stellung auf nationaler bzw. internationaler Ebene auch nur annähernd aufbauen. Heute und in den nächsten Jahren ist die SRG noch mehr als bisher von den technischen, inhaltlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen gefordert, um eine die Empfangsgebühren legitimierende Reichweite bei der Bevölkerung zu behalten. Sie muss angesichts der Vervielfachung der Verbreitungswege, des mobilen Empfangs, des Zwangs zu nicht zeitgebundenen Angeboten in ganz verschiedenen Formen und Formaten und des Einflusses von Lifestyle-Angeboten immer rascher und immer mehr Mittel in neue Formen, Angebote auch im Online-Bereich einsetzen. Gegenüber diesen nur noch von Weltkonzernen zu entwickelnden und auszuwertenden Produkten und Dienstleistungen muss der Service Public reagieren und mitgehen können (vgl. Podcasting, Handy-TV).

Angesichts dieser schnellen Entwicklungen muten die Beschränkungen und Verbote für die Online-Aktivitäten im Konzessionsentwurf reichlich antiquiert an und die Beschränkung auf „programmbegleitende Elemente“ verrät mangelnde Kenntnis der täglichen Medienarbeit sowie der geschäftspolitischen Erfordernisse, um eine konkurrenzfähige SRG zu erhalten. Denn ohne Online-Angebote können Massenmedien wie Radio und Fernsehen oder Presseerzeugnisse heute gar nicht mehr funktionieren. Aber umgekehrt sind auch die Online-Dienste auf die Massenmedien angewiesen, um überhaupt auf sich aufmerksam machen zu können. Man kann dem BAKOM hier nur mit Don Carlos sagen: „Geben Sie Freiheit, Sire!“ Zahlreiche von früher übernommene Vorschriften in der Konzession muten denn auch aus ARBUS Sicht bürokratisch und überholt an.

1. Wir plädieren deshalb für einen möglichst grosszügigen **Abbau von Bewilligungspflichten** der SRG gegenüber dem BAKOM und anderen Behörden und für einen möglichst grossen journalistischen und unternehmerischen Freiraum der SRG.

2. Wenn schon so enge Beschränkungen vorgesehen werden, wieso wird dann nicht auch eine **Entwicklungsklausel in die Konzession** geschrieben, wonach die SRG verpflichtet ist, hinsichtlich der Online-Aktivitäten oder der Verbreitungswege, der Programmarten und der Programmzahl und ihrer Kombination mit Online-Angeboten die neuen Möglichkeiten auszunützen und anzuwenden.

3. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben als Gebührendahlende auch Anspruch auf **Service Public-Angebote auf den neuen Verbreitungswegen**, die sie benützen. Ergo muss die SRG in die Lage versetzt werden, diese auch herzustellen und zu verbreiten.

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen des Konzessionsentwurfs

### Art. 2 Programmauftrag

Wir nehmen mit Befriedigung davon Kenntnis, dass in Absatz 3 wenigstens einmal die „unterschiedlichen Anliegen und Bedürfnisse des Publikums“ vorkommen und umfassend berücksichtigt werden sollen.

Wir unterstreichen, dass auch die Infrastrukturausrüstung, die technischen Vorlieben und wichtige Lifestyle-Moden der Konsumentinnen und Konsumenten Berücksichtigung finden - nebst den programmlichen - die uns selbstverständlich erscheinen.

Eigentlich wünschte sich der ARBUS hier auch eine Anforderung an die Aufsichtsbehörde, dass sie mit ihren Bewilligungen und Aufsichtshandlungen die Interessen des Publikums wahren soll.

Die Aufnahme der „Bildung“ in Absatz 4 Bst. d nimmt der ARBUS mit Befriedigung zur Kenntnis. Wir unterstützen den Gebrauch der Standardsprache in der in Absatz 5 verlangten Art.

Absatz 6 unterstützen wir in der Stossrichtung zur Herstellung von Eigenproduktionen, zur Unterstützung des (Schweizer) Films und zur Musik- und Literaturförderung. Allerdings sind diese Verpflichtungen ambivalent. Es ist erscheint problematisch, die SRG zu einem unbestimmten Vertragsabschluss mit Dritten zu verpflichten, ohne dass diese Dritte ihrerseits Pflichten haben. Wir gehen von der Fortschreibung des „pacte audiovisuel“ und der bisherigen Musikförderung aus. Die neu aufgenommene Literaturförderung scheint uns gut gemeint, aber zu wenig durchdacht. Das Buch als Medium ist derart universell, dass die Bestimmung angesichts der aussereuropäischen Literatur und den Werken höchsten Ranges aus der Dritten Welt geradezu diskriminierend ist. Es stellt sich aus unserer Sicht die Frage, was mit „Literatur“ an Fernsehen und Radio gemeint ist?

Absatz 6a. Die Bundesverfassung garantiert die Autonomie in der Programmgestaltung. Aus diesem Grund gehen die Aussagen in diesem Artikel zu weit. Die Swissness als vorrangiges USP in der Strategie der SRG und weitere Vorgaben zu diesem Thema sind u.a. in Art. 2/2 und 4/b sowie 6b/c/d zu finden – dies gar unter Androhung von Quoten. Der ARBUS setzt sich hier dezidiert für die Formulierung in der heutigen Konzession ein: „*vielfältige Eigenproduktionen für Radio und Fernsehen*“. Der ARBUS wünscht sich in keiner Form ein chauvinistisches Programm.

### Art. 3 Programmqualität

Wir unterstützen die Bemühungen um Programmqualität und ihre Kontrolle. Allerdings scheinen auch diese Bemühungen in erster Linie gut gemeint und wenig durchdacht.

Sehr gut und anwendbar finden wir die Begriffe der „Relevanz“ und der „journalistischen Professionalität.“ Die „Glaubwürdigkeit“ und das „Verantwortungsbewusstsein“ sind indessen problematische Qualitätsdimensionen. Statt Verantwortungsbewusstsein scheint es uns besser zu verlangen, dass Tatsachen und Meinungen zu trennen sind (natürlich ist dies ein journalistischer Grundsatz). Indessen sind die Meinungen jedoch so darzustellen, dass sie für die Rezipienten nachvollziehbar und beurteilbar sind (Transparenzgebot). Die Glaubwürdigkeit ergibt sich aus der Anwendung journalistischer Grundsätze und dem Transparenzgebot.

Die Qualitätskontrolle soll durch veranstalterunabhängige Programmkommissionen beurteilt werden, wie dies jetzt schon erfolgreich der Fall ist.

Wir unterstützen das Postulat nach „Unterscheidbarkeit von rein kommerziellen Angeboten“ und der „Unverwechselbarkeit“, sind uns jedoch bewusst, dass dies nicht feststehende und überprüfbare Begriffe sind. Der ARBUS als Konsumentenorganisation erachtet darum als sinnvoll ein Forschungsprogramm mit der SRG und anderen Veranstaltern durchzuführen, um Ansätze für eine verfassungsrechtlich korrekte, das heisst zurückhaltende Qualitätssicherung zu erarbeiten.

Wichtig scheint uns, dass die Programmgestaltung und Programmqualität in journalistischen Händen liegt und in Unabhängigkeit von Einzelweisungen, unter Redaktionsstatuten und von Programmcharten erbracht werden kann.

Den Absatz 2 bei Artikel 3 beantragen wir wie folgt abzuändern: *„Die SRG strebt eine hohe Publikumsakzeptanz an, die sich nicht ausschliesslich in Marktanteilen, sondern auch in einer hohen Akzeptanz bei den wechselnden Zielpublika niederschlägt.“* Der ARBUS erhofft sich dadurch, dass die Einschaltquoten an einem vorher definierten Publikum gemessen werden und nicht nur am Marktanteil.

#### **Art. 4 Radioprogramme**

Eine Aufzählung und Fixierung jedes einzelnen Radioprogramms und seines technischen Verbreitungskanals erscheint uns unnötig einengend. Störend sind auch die drei Stilrichtungen für Musikprogramme, welche fixiert werden. Besser wäre, diese Vorschriften als Minimalzahl aufzuführen und der SRG die Gestaltungs- und Programmentscheide zu überlassen.

Eine Bewilligungspflicht für die erfolgreichen Regionaljournale ist im Zeitalter der Pressekonzentration und der Beherrschung der wichtigsten Lokalradios durch die Monopolverleger der jeweiligen Region nicht nur unsinnig, sondern medienpolitisch äusserst fragwürdig. Auch im Hinblick auf die ständig wechselnden Besitzesverhältnisse der grossen privaten Regionalradios und der Tatsache, dass sich diese mehr und mehr in gleicher Hand befinden, erachten wir für die Berichterstattung in Regionaljournalen bei den SRG Radios und die erwähnte Bewilligungspflicht als fragwürdige Einschränkung.

#### **Art. 5 Fernsehprogramme**

Das Gleiche ist zur technischen Fixierung der Fernsehprogramme zu sagen. Die Konzession sollte sich auf die Vorgabe der Strategie beschränken, deren Durchsetzung sie ohnehin mit den Gebührenentscheiden hat. Die operative Führung und die Gestaltung der Programme ist den Fachleuten zu überlassen.

In Art. 5 der Konzession wird festgelegt, wie viele Programme die SRG anbietet. Nebst den ordentlichen Programmen wird in Artikel 5 auch SF info erwähnt und die neue Technologie HDTV (im Testbetrieb). Der ARBUS als Konsumentenorganisation setzt sich bei der Verbreitung der SRG-Programme dafür ein, dass ALLE KonsumentInnen in der Schweiz von deren Angeboten profitieren können.

Der ARBUS hat sich bereits in früheren Stellungnahmen dafür stark gemacht, dass auch alte und sinnesbehinderte Menschen von den Angeboten der SRG Gebrauch machen können. Wir fordern deshalb, dass - im Sinne eines Zugangs für alle - auch bei Sendungen, welche über SF info, HDTV oder im Internet verbreitet werden alle Zusatzinformationen weiterverbreitet werden, welche bereits bei Erst- oder Originalausstrahlungen mitgesendet wurden. Wir denken hier insbesondere an Untertitel, Audio-Description und Einblendungen von GebärdensprachdolmetscherInnen.

#### **Art. 6            Technologieversuche**

Er ist im Sinne unserer obigen Ausführungen als „Entwicklungsauftrag“ an die SRG zu formulieren. Es sollten nicht die Vorschriften über Kurzveranstaltungen zum Zuge kommen und die Zahl der Versuche nicht derart restriktiv begrenzt werden. Von Bewilligungen des BAKOM ist abzusehen, vor allem dann, wenn der Charakter als Kurzveranstaltung bleibt.

Das Interesse des Publikums als Anlass und Grund für Versuchsveranstaltungen sollte berücksichtigt werden.

#### **Art. 7            Verbreitung über Leitungen**

Wir unterstützen diese Must-carry-Regel. Der ARBUS fordert zusätzlich, dass diese Vorschrift durch einen Zusatz ergänzt wird, dass diese Programme bei der automatischen Programmführung und Programmverwaltung zuerst erscheinen müssen.

#### **Art. 8            Verbreitung über Internet**

Die Vorschrift über diese Art der Verbreitungen und die Bewilligungspflicht erachten wir als Anachronismus, diskriminierend und auch verfassungswidrig. Sie ist zu streichen.

#### **Art. 9            Abruf von Sendungen**

Diese Dienstleistungen soll die SRG als Selbstverständlichkeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit anbieten müssen. Es braucht keine so einengenden Vorschriften dafür.

Sendungen sollen u.a. im Sinne der Zugänglichkeit auch länger als fünf Tage kostenlos abrufbar sein. Der Artikel ist entsprechend anzupassen. Zudem muss garantiert sein, dass Sendungen, welche mit Untertiteln, Audio-Description und Einblendung von GebärdensprachdolmetscherInnen versehen sind, ebenfalls komplett und kostenlos archiviert und zugänglich sind.

#### **Art. 11          Online-Angebote**

Der ARBUS setzt sich dafür ein, dass auch die SRG ein angemessenes Online Angebot machen darf und erachtet Online-Angebote auch als geeignet den Leistungsauftrag zu erfüllen. Die detaillierten Paragraphen 1 a – d erachtet der ARBUS als zu einschränkend, als nicht verfassungskonform und sind wegzulassen.

### **5. Abschnitt: Organisation**

Es sind Programmkommissionen sowie die Ombudsstelle als vom SRG-Unternehmen unabhängige Organisationen vorzusehen, die von den Trägerschaftsgremien bestellt werden.

#### **Art. 18          Zentrale Führungsbereiche**

Die grundsätzliche Forderung nach Synergien im Bereich Finanzen und Controlling, Technik und Informatik sowie Human Resources scheint uns sinnvoll.

Die Programmleistungen der SRG werden jedoch nach wie vor in den Regionen hergestellt, dies bedingt daher auch ein Mittragen der unternehmerischen und inhaltlichen Verantwortung. Unter dem Gesichtspunkt der föderalistischen Struktur der SRG und unseres Landes im besonderen setzen wir Fragezeichen zu einer „Zentralisierung“ aller übergeordneten Bereiche. Eine dezentrale, föderalistische Struktur kostet auch etwas und der ARBUS bekennt sich dazu.

Abschliessend unterstreichen wir, dass uns die Bedürfnisse und Anliegen des Publikums sehr wichtig sind. Das Publikum will Fortschritt und von guten Neuerungen profitieren können. Heute stehen nicht mehr Frequenzmangel und Monopolstellung zur Diskussion, sondern, dass es überhaupt noch einen konkurrenzfähigen Schweizer Veranstalter gegenüber den Global Players gibt. Diese Konkurrenzfähigkeit wird durch die bürokratische Anlage der Konzession und die Bewilligungspflichten für betriebliche und geschäftliche Handlungen arg beeinträchtigt. Wir appellieren ans BAKOM, diese unzeitgemässen Hindernisse fallen zu lassen und die Programmqualität und die Good Governance bei der Verwendung der öffentlichen Mittel in den Fokus zu nehmen.

Der ARBUS als Organisation für kritische Mediennutzung hofft, dass seine Überlegungen in die Anhörung des BAKOM Eingang finden werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ARBUS Schweiz  
Vereinigung für kritische Mediennutzung

Daniel Römer, Präsident